

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-  
gang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissen-  
schaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg  
- FPOECO -  
Vom 20. Juli 2009**

geändert durch Satzungen vom  
23. Februar 2010  
31. Januar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....</b>	<b>3</b>

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-  
gang „Economics“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine Prü-  
fungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftli-  
chen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – MPOWIWI.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist der Ab-  
schluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. <sup>2</sup>Als fachverwandte  
Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in Mathematik,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftli-  
chen Studiengang,
3. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang,
4. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studien-  
gang,
5. insbesondere ein (Bachelor-) Abschluss in einem (wirtschafts-) rechtlichen Studien-  
gang.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzulegen:

1. der Nachweis über Auslandsaufenthalte, soweit vorhanden,
2. Nachweise über einschlägige Praktika, soweit vorhanden,
3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, soweit vorhanden.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte),
2. Fachspezifische Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten (max. 40 Punkte)
3. Sonstige Qualifikationen wie einschlägige Praktika, englische Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (max. 10 Punkte).

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis der Qualität der Leistungen, die zur Hochschulzugangsberechtigung führten, des bisherigen Studienverlaufs und eines Qualifikationsfeststellungsgesprächs beurteilt. <sup>2</sup>Das Gespräch, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber gesondert eingeladen werden, umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den jeweiligen Masterstudiengang und die in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien. <sup>4</sup>In der zweiten Stufe werden insgesamt maximal 20 Punkte vergeben.

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt (Pflichtbereich = 30 ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Im zweiten Semester wählen die Studierenden sechs Wahlmodule (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Wahlbereich der Volkswirtschaftslehre. <sup>3</sup>Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein Ökonomisches Seminar (5 ECTS-Punkte) und wählen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre drei Module sowie zwei Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem sonstigen Angebot der Fakultät oder zwei weitere Module (je 5 ECTS-Punkte) aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre; es gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 MPOWIWI.

<sup>4</sup>Studierende im dritten Semester wählen weitere zwei Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten entweder aus den in Satz 3 genannten Modulen des Bereichs Volkswirtschaftslehre oder aus dem sonstigen Angebot der Fakultät; es gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 MPOWIWI. <sup>5</sup>Im vierten Semester absolvieren die Studierenden das Modul Masterarbeit.

<sup>6</sup>Es setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis (25 ECTS-Punkte) und dem Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI**.

(3) <sup>1</sup>Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Studierende können Schwerpunktbereiche studieren. <sup>2</sup>Schwerpunktbereich sind zusammenhängende Studiengebiete, in denen mindestens 15 ECTS zu erwerben sind. <sup>3</sup>Als zusammenhängende Studiengebiete gelten:

1. Arbeitsmarktökonomik
2. Ökonometrie
3. Public Economics
4. Experimentelle Wirtschaftsforschung.

<sup>4</sup>Im Modulhandbuch ist anzugeben, welches Modul welchem Schwerpunktbereich zugeordnet ist. <sup>5</sup>Die Schwerpunktbereiche werden in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Economics“ aufnehmen.

## Anlage:

Studienplan Economics			1	2	3	4	
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
	SQ	ECTS					
<b>1. Semester: Pflichtbereich - 6 Pflichtmodule</b>							
Fortgeschrittene Mathematik für Ökonomen	+	5	5				
Makroökonomik 1		5	5				
Makroökonomik 2		5	5				
Mikroökonomik 1		5	5				
Mikroökonomik 2		5	5				
Ökonometrie 1	+	5	5				
<b>2. Semester: Wahlbereich - Wahl von 6 Modulen*</b>							
Finanzwissenschaft 1		5		5			
Industrieökonomik		5		5			
Institutionen und Organisationen des Arbeitsmarktes		5		5			
Makroökonomik 3		5		5			
Ökonometrie 2	+	5		5			
Ökonometrie 3	+	5		5			
Ökonomie der Sozialpolitik		5		5			
Personalökonomie		5		5			
Räumliche Ökonomie		5		5			
Verhaltensökonomik		5		5			
<b>3. Semester: Ökonomisches Seminar + 3 Module des Wahlangebotes VWL* + 2 freie Module</b>							
- Ökonomisches Seminar		5			5		
Wahlangebot VWL: mind. 3 Module mit 5 ECTS		15			15		
- Arbeitsmärkte: Eine makroökonomische Perspektive		5			5		
- Arbeitsmarktökonomie		5			5		
- Empirische Arbeitsmarktforschung		5			5		
- Entwicklungsökonomie und -politik		5			5		
- Finanzwissenschaft 2		5			5		
- Migration, Beschäftigung und Sozialpolitik		5			5		
- Ökonometrie 4	+	5			5		
- Ökonometrie 5	+	5			5		
- Ökonometrie 6	+	5			5		
- Seminar zur experimentellen Wirtschaftsforschung		5			5		
- Wirtschaftstheoretisches Seminar		5			5		
Wahlangebot Sonstige: max. 2 Module mit 5 ECTS		10			10		
<b>4. Semester: Masterarbeit</b>							
Masterarbeit		25				25	
Seminar zur Masterarbeit		5				5	
		ECTS	120	30	30	30	30

SQ = Schlüsselqualifikation

VT = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung, Ü = Übung, HS = Hauptseminar, S = Seminar)

\*Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlmodule zulassen, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.